

Stadtkämmerei

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2053/21

Titel der Drucksache

Verhandlung mit dem Freistaat Thüringen zur Neuausrichtung des Kommunalen Finanzausgleichs und des Abschlusses eines Hauptstadtvertrages

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Die o.g. DS entspricht im Wesentlichen der DS 1064/21 "Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitutes an der Universität zu Köln im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales - Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen"

In diesem Zusammenhang wurde bereits in der Stellungnahme der Verwaltung über die gemeinsame Aktivitäten der Oberbürgermeister der sechs kreisfreien Städte informiert. Weiterhin wurden die Mitglieder des FLRV in der Sitzung vom 13.10.2021 über die sich aus der Gesetzesänderung des ThürFAG ergebenden Veränderungen und die entsprechenden Auswirkungen für die Stadt Erfurt in Kenntnis gesetzt.

Die DS 2053/21 ist danach dem Grunde genommen entbehrlich.

Zu den einzelnen Beschlusspunkten ergehen folgende Stellungnahmen:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zum kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2022 mit dem Thüringer Landtag und der Landesregierung Verhandlungen mit dem Ziel der Umsetzung des Gutachtens des Finanzwissenschaftlichen Instituts der UNI Köln (FiFo Köln) vom Frühjahr 2021 zum KFA zu führen.

Stellungnahme:

Dem FiFo-Gutachten wurde mit dem Referentenentwurf zum ThürFAG soweit entsprochen, dass die Finanzausgleichsmasse (FAG)-Masse I von 1.737,4 Millionen Euro auf 1.894,6 Millionen Euro erhöht wurde.

Die im Sachverhalt der o.g. DS angegebene Unterfinanzierung von rd. 23 Mio. EUR basiert auf dem Anteil der Schlüsselzuweisung an die Gemeinden in 2019 im Vergleich zur Schlüsselzuweisung unter Berücksichtigung der Verteilungssymmetrie gemäß FiFo-Gutachten.

Dabei ist zu beachten, dass u.a. der Kulturlastenausgleich (1,4 Mio. EUR für Erfurt) in die Schlüsselzuweisung integriert wird.

K.10. Einzelgemeindliche Simulationsergebnisse

Gemeinde	Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in 2019 in Euro					
	bei unveränderter Finanzausgleichsmasse und Teilschlüsselmasse			unter Berücksichtigung der Verteilungssymmetrie und teilweiser Integration der Sonderlastenausgleiche		
	Schlüsselzuweisung	Finanzausgleichs-umlage	Differenz Finanzkraft	Schlüsselzuweisung	Finanzausgleichs-umlage	Differenz Finanzkraft
Stadt Erfurt	60.671.807	-	-1,1 %	82.896.890	-	8,0 %

Gemäß der aktuellen Modellberechnung vom 29.10.2021 ergibt sich mit der Änderung des ThürFAG für die Stadt Erfurt eine Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben in 2022 i.H.v. 82.556,5 TEUR.

Die Zuweisungen des ThürFAG wurden bzw. werden im Jahresvergleich potenziell erhöht. Weiteren Aktivitäten außerhalb der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes sind daher nicht als notwendig anzusehen und werden auch nicht als zielführend eingeschätzt.

02

Im Rahmen der Verhandlungen zu 01 ist auch der Abschluss eines Hauptstadtvertrages zwischen der Stadt Erfurt und dem Land Thüringen zu fordern. Welche Inhalte dieser Vertrag haben könnte, ist in der Antragsbegründung beispielhaft skizziert.

Stellungnahme:

Mit der Anfrage zur Stadtratssitzung am 15.11.2017 wurde die Thematik eines Hauptstadtvertrages durch DS 2404/17 – Landeshauptstadtvertrag mit dem Land Thüringen aufgegriffen. Bereits 2010 wurden Bemühungen hinsichtlich eines Vertrages zwischen dem Land Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt unternommen. Gemäß den Aussagen des Landes wird die Mehrbelastung der Stadt Erfurt mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) angemessen berücksichtigt.

Es ist derzeit kein politischer Wille oder überparteilicher Konsens auf Seiten des Freistaates zu erkennen, der neue Diskussionen zu einem Hauptstadtvertrag eröffnen würden. Auch der Gesetzesentwurf zum neuen ThürFAG sieht keine Berücksichtigung von Sonderstellungen, wie die Landeshauptstadt Erfurt i.V.m. einem Hauptstadtvertrag, vor.

Angesichts der unklaren politischen Mehrheitsverhältnisse im Landtag erscheint ein erneuter Versuch aussichtslos.

03

Führen die Beschlusspunkte 01 und 02 zu keinem für die Stadt Erfurt akzeptablen Ergebnis, wird der Oberbürgermeister beauftragt, entsprechende Klagen gegen den Freistaat Thüringen zu erheben.

Stellungnahme

Ein Klageverfahren wird als nicht Erfolg versprechend angesehen.

04

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat fortlaufend über die Umsetzung der Beschlusspunkte 01 bis 03.

Stellungnahme

Sollte die Gesetzesänderung nicht in der Fassung des Referentenentwurfes beschlossen werden, erfolgt eine entsprechende Information über die finanziellen Auswirkungen an den Ausschuss FLRV.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnel
Unterschrift Amtsleitung

01.11.2021
Datum